

Eckpunkte der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Koalitionsausschuss am 8. Mai 2018

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt							
Landesgeschäftsstelle							
Präs.	09. Mai 2018						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:
							zdA.

Sachsen-Anhalt geht einen entscheidenden Schritt zu besserer Kinderförderung, Elternentlastung und zur Unterstützung von Gemeinden und pädagogischen Fachkräften und setzt damit die Festlegungen des Koalitionsvertrages um. Darauf hat sich der Koalitionsausschuss geeinigt.

Wir setzen bei der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes auf ein neues, transparenteres Finanzierungssystem, auf einen gleichen Anspruch für alle Kinder auf frühkindliche Bildung sowie bessere Bedingungen für das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen und eine gute Finanzausstattung der Kommunen. Eltern sollen nur noch für ein Kind in Krippe und Kindergarten Beiträge bezahlen müssen.

Vor dem Hintergrund der Ankündigung der Bundesregierung, einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule zu schaffen, wird in Sachsen-Anhalt darüber hinaus auf eine engere Verzahnung von Hort und Grundschule gesetzt. Es wird geprüft, ob der Hort perspektivisch von der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration in die Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung überführt werden kann. Die Koalitionspartner sind sich darin einig, dass dies jedoch nicht kurzfristig zu erreichen ist, sondern intensiver Vorbereitung bedarf.

Grundlage für die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes bildet der Koalitionsvertrag, in welchem nachstehende Vereinbarungen getroffen worden sind (S. 48 f.):

„Wir werden in einem zweiten Schritt das Kinderförderungsgesetz bis zum 31. Dezember 2017 novellieren. Dies wird auf Grundlage der Evaluierung des Kinderförderungsgesetzes, unter Berücksichtigung aktueller Gutachten und fachlicher Stellungnahmen zur Finanzierung der Kinderbetreuung und insbesondere vor dem Hintergrund des diesbezüglichen Urteils des Landesverfassungsgerichts geschehen. Die Koalition wird dabei die Finanzierungssystematik und die Finanzierungswege des Kinderförderungsgesetzes grundsätzlich auf den Prüfstand stellen und alle Möglichkeiten zur Kostendämpfung für Eltern und Gemeinden nutzen. Am Ende der Evaluierung wird eine transparente, nachvollziehbare und umfassende Finanzierungssystematik etabliert. Dabei streben wir des Weiteren eine Verbesserung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation in den Einrichtungen vor Ort an. Dafür sind die Ausfallzeiten des Personals (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) in die Personalschlüssel einzupreisen.“

Durch diese Anpassungen der Landespauschalen eröffnen wir den Gemeinden die Möglichkeit sozialverträgliche Elternbeiträge festzulegen. Auch wird dadurch die personelle Situation in den Einrichtungen verbessert und damit die Umsetzung des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ befördert. Das Programm soll im Übergang zur Grundschule stärker eingesetzt werden. [...]

Vor dem Hintergrund der hohen Kinderarmutsquote im Land werden wir eine Sonderförderung für Kitas in Vierteln mit besonderem Entwicklungsbedarf auflegen.“

Die Koalitionspartner begrüßen, dass darüber hinaus auch der Bund die Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten fördern wird. Das „Gute-Kita-Gesetz“ werde helfen, weitere wichtige Schritte auf dem Weg zu einer zusätzlichen Entlastung der Eltern von Beiträgen sowie einer noch besseren Qualität der frühkindlichen Bildung zu gehen. Die Koalitionspartner sind sich einig, dass hierzu eine Entschließung des Landtages im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren vorbereitet werden soll.

Die Eckpunkte des neuen Kinderförderungsgesetzes:

Auf Grundlage nachstehender Eckpunkte ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration gebeten, einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten und kurzfristig vorzulegen. Die Koalitionspartner sind sich der Bedeutung dieser Novellierung bewusst und werden den Gesetzentwurf daher ergebnisorientiert, sorgsam und zeitnah beraten.

- **Transparente Finanzierung durch Systemwechsel:**

Das Land beteiligt sich künftig mit einem festen Prozentsatz i. H. v. 50 Prozent an den gesamten Personalkosten für pädagogische Fachkräfte; Berechnungsgrundlage ist dabei weiterhin der Mittelwert der Jahrespersonalkosten für pädagogische Fachkräfte aus den Entgeltgruppen 8a und 8b des TVöD SUE in Erfahrungsstufe 5. Das löst die derzeitigen Pro-Kind-Pauschalen ab. Dadurch wird die Finanzierung transparenter. Es werden bei Neufassung des Kinderförderungsgesetzes für 2019 die Kinderzahlen des Statistischen Landesamtes zum Stichtag 01.03.2018 zugrunde gelegt.

Das Land erhöht somit seinen Anteil von derzeit 49 Prozent an den Personalkosten und trägt damit zu einer weiteren Entlastung der Gemeinden um etwa 7,3 Millionen Euro bei. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich weiterhin in bisherigem Umfang an den Kosten. Das entspricht für 2019 ca. 17 Prozent der Personalkosten für pädagogische Fachkräfte.

- **Stärkere Unterstützung der Gemeinden:**

Das Land hat die Tarifabschlüsse der vergangenen Jahre und die tatsächliche Betreuungszeit der Kinder in dieser Legislaturperiode vollständig in den aktuellen

Landespauschalen für die Kinderbetreuung eingerechnet und damit die finanzielle Ausstattung der Kommunen deutlich verbessert. Die aktuellen Tarifabschlüsse des TVöD wie auch die der kommenden Jahre werden weiterhin vollständig vom Land in den Personalkosten abgebildet. Dies ist Grundlage für eine angemessene Vergütung und zugleich ein Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Für das Jahr 2019 ist dies ein Plus von 10 Millionen Euro im Vergleich zu den bisherigen Ansätzen.

- **Entlastung der Eltern:**

Zu den wichtigsten Punkten gehört die finanzielle Entlastung der Eltern. Das Land übernimmt die Elternbeiträge für Geschwisterkinder ab dem zweiten Kind, wenn zeitgleich mehr als ein Geschwisterkind in Krippe und Kindergarten betreut wird. Das bedeutet, für das jüngste Kind sind Kostenbeiträge zu entrichten, alle weiteren Geschwisterkinder sind bis zum Schuleintritt kostenfrei.

Dies führt zu einem jährlichen finanziellen Mehrbedarf i. H. v. ca. 4,3 Millionen Euro.¹ Hiervon profitieren die Eltern von ca. 33.000 Geschwisterkindern.

- **Entlastung von Erzieherinnen und Erziehern:**

Ausfallzeiten für Fortbildung, Krankheit und Urlaub werden stärker berücksichtigt. Hierzu sollen in einem ersten Schritt zehn Arbeitstage pro Fachkraft im Jahr zusätzlich Berücksichtigung finden.

Dies begründet einen finanziellen Mehrbedarf von jährlich etwa 21 Millionen Euro.

- **Gleicher Bildungsanspruch für alle Kinder:**

Der Zugang zu frühkindlicher Bildung stellt entscheidende Weichen für den Bildungserfolg von Kindern und ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 8. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung. Ein Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht generell ein Förderungs- und Betreuungsangebot von acht Stunden je Betreuungstag oder 40 Wochenstunden. Wo entsprechender Bedarf besteht - insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bei Ausbildung, Fortbildung oder Studium oder aufgrund von Pflege, Krankheit und anderen Verpflichtungen - erhöht sich der Anspruch unbürokratisch auf 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Stunden in der Woche. Die Regelungen für den Hort bleiben unverändert.

¹ Der bisherige HH-Ansatz für den Ausgleich derartiger Einnahmeausfälle beträgt ca. 14,6 Millionen Euro; die beabsichtigte Regelung zur Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder würde ein HH-Ansatz von ca. 18,9 Millionen Euro bedingen.

- **Förderung von Kitas mit besonderem Bedarf:**

Kindertageseinrichtungen in Vierteln mit besonderem Entwicklungsbedarf sollen vom Land speziell gefördert werden, um etwa Maßnahmen zur Stärkung von Kindern mit besonderen sozialen Herausforderungen besser umsetzen zu können. Für jede geförderte Kita sollen ungefähr zwei pädagogische Fachkräfte finanziert werden. Dies entspricht landesweit ca. 100 Stellen. Dazu wird ein Landesprogramm aufgelegt.

Dies begründet einen zusätzlichen jährlichen Aufwand i. H. v. ca. 5,8 Millionen Euro.

- **Stärkung der Rolle der Gemeinden:**

Land, Landkreise und Gemeinden stehen in gemeinsamer Verantwortung für die Qualität und Finanzierung der Kinderbetreuung. Die Rolle der Gemeinden bei den Verhandlungen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen wird gestärkt. Beim Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen sind die Unterschriften des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde und im Falle einer freien Trägerschaft zudem die des freien Trägers erforderlich.

- **Stärkung der Elternvertretungen:**

Die Rolle der Elternvertretungen wird gestärkt. Insbesondere wird das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Arbeit der Landeselternvertretung stärker unterstützen. Zudem erhalten Elternkuratorien zusätzliche Mitwirkungsmöglichkeiten. So sollen Kuratorien entscheiden können, ob eine ärztliche Gesundheitschreibung in der Einrichtung vorgelegt werden muss, wenn ein Kind nach Krankheit die Einrichtung wieder besuchen möchte.

- **Anerkennung der „Kitaler“:**

Die staatlich geprüften Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen („Kitaler“) werden im Gesetz als pädagogische Fachkräfte anerkannt.

- **Hortbetreuung:**

Es wird geprüft, unter welchen Rahmenbedingungen die Horte noch in dieser Legislaturperiode in das Schulgesetz aufgenommen werden können, um die Entwicklung der Grundschulen zu Ganztagschulen zu befördern. Damit würde die Zuständigkeit für den Hortbereich vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration auf das Ministerium für Bildung übergehen.

- **Weiterentwicklung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen:**

Das System der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen hat sich zur transparenten Darstellung der Kosten bewährt. Der Landesrechnungshof hat eine Verbindung zur Auszahlung der Landesmittel mit dem Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen vorgeschlagen. Ob dies rechtlich möglich ist, wird derzeit geprüft.

- **Kita-Verpflegung:**

Die Wichtigkeit einer gesunden Verpflegung in der Kindertageseinrichtung wird betont. Vor diesem Hintergrund soll in der Begründung des Gesetzes explizit auf die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung sowie auf die Arbeit der Vernetzungsstelle KiTa- und Schulverpflegung Sachsen-Anhalt Bezug genommen werden. Die sog. „Mittelbaren Verpflegungskosten“ (insb. Küchennebenleistungen) sollen in die allgemeinen Platzkosten, welche in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen abgebildet sind, aufgehen.

- **Aktuellere Berechnungsgrundlagen:**

Die Zuweisung des Landesanteils an der Kita-Finanzierung soll auf Grundlage möglichst aktueller statistischer Daten zu Kinderzahlen und Betreuungsumfang erfolgen. Hierzu könnte etwa eine landesweite Software oder auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Daten dienlich sein, wodurch eine mindestens jährliche Anpassung ermöglicht würde.

- **Staffelung der Betreuungsverträge:**

Ab der fünften Stunde sollen Elternbeitragssatzungen für Krippe und Kindergarten eine stündliche Staffelung enthalten. Eine Vielzahl von Gemeinden berücksichtigt dies bereits jetzt.

- **Vergleichbare Kostenstrukturen:**

Für eine bessere Vergleichbarkeit der Kostenstrukturen in Kindertageseinrichtungen erarbeitet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ein Kostenblatt zur einheitlichen Kalkulation der Pro-Platz-Kosten.